

Alt-Lübeck

1) Ordre

Demnach E. Hochw. Raht der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Lübeck wahrgenommen / daß bey diesen gefährlichen Läuften / da die Contagion sich immer mehr und mehr ausbreitet / auff die Reisende / auch sonst in dieser Stadt ab- und zugehende Personen / mehr als jemahls Achtung zu geben nöthig / und derowegen resolviret / nunmehr die Pässe und Bäume an denen Landwehren vor allen Thören mit Milice und Wachten zu besetzen / auch auff alle und jede Personen / wie in dem am 8. Sept. vorigen 1712ten Jahrs publicirtem und überall affigirtem Edicto mit mehrerm delineiret / gantz genaue Achtung geben zu lassen. Als ist denen zu solchen Postirungen Verordneten hiemit folgende Ordre beygelegt:

Soll ein jeder Unter-Officirer und Gefreyter seinen ihm anvertrauten Post allen Fleisses in Acht nehmen / zu dem Ende selbst sich aller Nüchternheit befleißigen / und dahin sehen / daß die unter seinem *Commando* stehende Gemeine / auch die an etlichen Orten an den Paß geordnete Bürger und Land-*Milice* den Trunck meiden / und sich alles Streits so wol unter sich selbst / als mit andern enthalten; solte jemand dagegen thun / und sich seinem *Commando*, auch seiner Ermahnung widersetzen / hat er Macht denselben so fort in *Arrest* zu nehmen / und es an den Ober-Officirer im nechsten Thor zu berichten / welcher davon weiter *referiren* / und die nöthige *Ordre* einholen wird.

Die Schild-Wache soll er von denen ihm zugegebenen Soldaten / an den Pässen / wo keine Bürger und Land-*Milice* ist / und wo diese sich findet / von derselben allemahl an den Baum stehen haben / damit er so fort *allart* seyn könne; Wie er dann auch so Tags als Nachts / insonderheit Morgens und Abends / durch die Soldaten *patrouilliren* lassen muß / um Achtung zu geben / damit sich niemand ohne Paß / vielweniger ein Bettler / Landstreicher / Jude / Zigeuner / u. dergl. in die Landwehr einschleiche. Sollte sich dergleichen auffgeben / hat er wie in dem gedruckten *Edict delineiret* zu verfahren.

Die Pässe soll er mit allem Fleiß *examinieren* / und die Reisende nach der denen Thorschreibern vorgeschriebenen gedruckten Verordnung genau / jedoch mit aller Höfflichkeit / *examiniren* / auch darauff den Paß solcher Gestalt unterschreiben:

Pass, biß ans Thor
den

Anno

Uebrigens hat der Unter-Officirer und Gefreyter / wie auch die Wachten sich nach dem gedrucktem und überall affigirtem *Edict* zu achten / auch die Reisende allenfalls darnach anzuweisen / und sich überall so auffzuführen / wie es von sorgfältigen Unter-Officirern und Wachhaltenden Personen erfordert wird. Urkundlich ist diese *Ordre* unter dieser Stadt-*Signet* publiciret. Lübeck / den 24. *Novembr.* Anno 1710. * *renovat.* den 15. *Sept.* Anno 1713.